



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 28/04

vom

13. Juni 2005

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Nobbe und die Richter Dr. Müller, Dr. Wassermann, Dr. Ellenberger und Prof. Dr. Schmitt

am 13. Juni 2005

beschlossen:

Das Senatsurteil vom 25. Januar 2005 wird im Kostenpunkt wie folgt berichtigt:

Von den Kosten des Rechtsstreits I. Instanz hat die Klägerin 3/11 zu tragen und die Beklagte 8/11; von denen der II. Instanz hat die Klägerin 2/5 zu tragen und die Beklagte 3/5.

Die Kosten der Revisionsinstanz trägt die Klägerin.

Gründe:

Bei der Kostenentscheidung wurde nicht berücksichtigt, daß die Beklagte Widerklage erhoben und diese in der mündlichen Verhandlung

vom 21. März 2003 vor dem Berufungsgericht zurückgenommen hat.
Dem Berichtigungsantrag der Klägerin war daher stattzugeben.

Nobbe

Müller

Wassermann

Ellenberger

Schmitt